

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 607/69

B E S C H L U S S

in der Entschuldigungsache

Dr. Georg C [REDACTED],
B [REDACTED] Ho [REDACTED] tstraß [REDACTED], ben. h., Des H [REDACTED]/H [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, von der Mühlen, Dr. Voerner und Hankel

in der Sitzung vom 8. Januar 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 11. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der jüdische Kläger wanderte 1937 von Berlin nach den Niederlanden aus, wo er seitdem lebt. Im Jahre 1940 wurde er ausgebürgert und sein Vermögen für das Reich verfallen erklärt. Zu diesem Vermögen hatten v. a. eine Forderung aus Darlehen gegen den in W [REDACTED] /Harz wohnhaften Schwiegervater und ein Bankguthaben bei der Dresdner Bank in Berlin gehört. Die Darlehensforderung wurde 1944 durch Überweisung von 2.441,67 RM an die Oberfinanzkasse Berlin-Brandenburg getilgt. Das Bankguthaben bestand auch noch nach Kriegsende buchmäßig in Höhe von 3.911,50 RM.

je

- 3 -

Den Rückerstattungsanspruch wegen Entziehung der Darlehensforderung hat das Kammergericht in Berlin durch Beschluss vom 23. Januar 1956 zurückgewiesen, weil die Forderung im Zeitpunkt der Entziehung im Geltungsbereich der sowjetischen Besatzungszone belegen gewesen und in nicht feststellbarer Form - in Geld - in den Geltungsbereich der BR/O (54/15) gelangt sei.

Die Verfallerklärung betreffend das Bankguthabens wurde rückgängig gemacht. Nach den Vorschriften über Uraltkonten erhielt der Kläger 195,85 DM. Den rückerstattungsrechtlichen Schadensersatzanspruch wegen Behinderung in der freien Verfügung über das Konto, insbesondere wegen Verhinderung eines Transfers in die Niederlande nach Wegfall der Devisengrenze am 1. April 1941 haben die Rückerstattungsorgane zurückgewiesen, weil die REAO solche Ansprüche nicht versuche.

Der Kläger ist der Auffassung, daß ihm für die Entziehung der Darlehensforderung und für den Schaden, der ihm durch die Verhinderung des Transfers des Bankguthabens und des Darlehensbetrages in die Niederlande entstanden sei, Entschädigungsansprüche nach § 56 BSG zustünden.

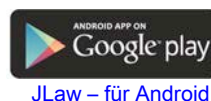
Der Berufungsrichter hat solche Ansprüche verneint, weil sie rückerstattungsrechtlicher Natur seien (§ 5 BSG).

Die Beschwerde macht unter Berufung auf BGH Rzw 1956, 335 Nr. 37, 1967, 18 Nr. 14 geltend, daß es bei "ontzogenen" Entziehungsfällen überhaupt keine Durchsetzungsmöglichkeit eines Rückerstattungsanspruchs gebe. Deshalb könne § 5

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Abb. 2 BGG nicht angewandt werden, und die Entziehung der Darlehensforderung sei nach § 56 BGG zu entschädigen.

Die Anwendbarkeit des § 5 Abs. 2 BGG auf diesen Sachverhalt steht außer Zweifel. Der Kläger mißversteht den Grundgedanken der Entscheidung des Senats Rsz 1967, 10 Nr. 14, wenn er ihn auf Entziehungen außerhalb des Geltungsbereichs der für das Gebiet der Bundesrepublik - der früheren amerikanischen, englischen und französischen Besatzungszone erlassenen Rückerstattungsrechtlichen Vorschriften überträgt. In dem entschiedenen Falle ging es lediglich um die Frage, ob § 5 BGG der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs auch dann entgegensteht, wenn eine Überschneidung von Rückerstattungs- und Entschädigungsvorschriften nach dem im konkreten Einzelfall anwendbaren Rückerstattungsrecht der damaligen französischen Besatzungszone überhaupt nicht in Betracht kommt, weil der Ausgleich des durch eine Entziehung entstandenen Schadens nach diesem Rückerstattungsrecht der künftigen Entschädigungsgesetzgebung überlassen worden war. Es ist anerkanntes Recht und entspricht dem in § 5 Abs. 2 BGG erklärten Willen des Gesetzgebers, daß für die durch Entziehungen im Gebiet der sowjetischen Besatzungszone entstandenen Vermögensverluste keine Entschädigung nach § 56 BGG geleistet wird.

Auch über den Anspruch auf Entschädigung wegen des Schadens, der durch die Verhinderung des Transfers entstanden ist, hat der Berufungsrichter richtig entschieden. Im Berufungsurteil ist festgestellt, im Zeitpunkt des Wegfalls der Devisengrenze zwischen den Niederlanden und dem Deutschen Reich (im Jahre 1941) sei das Vermögen

je

- 5 -

des Klägers bereits entzogen gewesen. Davon geht auch die Beschwerde aus. Handelt es sich aber um einen Vermögensverlust, der durch die Entziehung und deren Folgen erst herbeigeführt worden ist, dann ist der Ersatzanspruch seiner Rechtsnatur nach ein Rückerstattungsrechtlicher ohne Rücksicht darauf, wie die Rückerstattung im Einzelfalle geregelt ist und ob der Geschädigte ihn nach den Vorschriften des Rückerstattungsrechts durchsetzen kann (BGH RM 1956, 335 Nr. 37; 1967, 282; 1968, 65). Hierzu bedarf es keiner weiteren Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Aus den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RM 1964, 318 Nr. 32 und 1967, 123 kann die Beschwerde nichts für sich herleiten. In beiden Fällen ging es um Vermögensverluste, die bereits vor der Entziehung des Vermögens eingetreten waren und deren Wiedergutmachung schon deshalb nicht dem Rückerstattungsrecht unterfällt.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BGG umschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde

je

- 6 -

unbegründet und wird mit der Kostenfolge aus §§ 225
Abs. 1, 209 Abs. 1 EEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen.

Hai

Henkel